



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang

Potsdam, den 31. Mai 2017

Nummer 21

Inhalt Seite

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ . . . 491

Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ 491

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ 492

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Oberer Rhin/Temnitz“ 493

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Familie Werner und Anita Otto Stiftung“ 493

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bestimmung über die Stelle zur Führung der Geschäfte des Landesschiedsamtes
für die zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker im Land Brandenburg 494

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
wesentliche Änderung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage
in 15806 Schöneiche 494

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in 16866 Kyritz 494

Errichtung und Betrieb einer Umschlaganlage für Abfälle im Container-Terminal
in 01986 Schwarzheide 495

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung 495

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2017	496
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) - Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DAB+ in Berlin und Brandenburg - . . .	497
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	498
Güterrechtsregistersachen	499
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	499

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 9. Mai 2017

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. April 2017 (Gesch.Z.: 6-0448/2+12#106004/2017) die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ angeordnet.

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Potsdam, den 9. Mai 2017

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) ordnet das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft an:

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 10. März 2011 (ABl. S. 802), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (ABl. S. 135), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 achter Anstrich wird das Wort „Gehlsbach“ durch die Wörter „Alte Elde“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:
Potsdam, den 9. Mai 2017

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 9. Mai 2017

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 27. April 2017 (Gesch.Z.: 6-0448/15+13#106399/2017) die nachfolgende Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ angeordnet.

Die Vierte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Potsdam, den 9. Mai 2017

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Vierte Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“**

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) ordnet das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft an:

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ vom 28. April 2011 (ABl. S. 1955), zuletzt geändert am 9. März 2015 (ABl. S. 319), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 vierter Anstrich wird das Wort „Gehlsbach“ durch die Wörter „Alte Elde“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 9. Mai 2017

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Großer Havelländischer Hauptkanal -
Havelkanal - Havelseen“**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 9. Mai 2017

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 26. April 2017 (Gesch.Z.: 6-0448/2+12#106417/2017) die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ angeordnet.

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Potsdam, den 9. Mai 2017

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Großer Havelländischer Hauptkanal -
Havelkanal - Havelseen“**

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) ordnet das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft an:

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelseen - Havelkanal“ vom 8. Mai 2014 (ABl. S. 821), zuletzt geändert am 11. Dezember 2016 (ABl. S. 152), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Im dritten Anstrich werden die Wörter „die Havel“ durch die Wörter „den Havelkanal“ ersetzt.
2. Im vierten Anstrich wird das Wort „Riewendseengebiets“ durch das Wort „Beetzseengebiets“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelseen - Havelkanal“ tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 9. Mai 2017

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Oberer Rhin/Temnitz“**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 16. Mai 2017

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 24. April 2017 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“, die in der Verbandsversammlung am 13. April 2017 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/11+5#102098/2017).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Potsdam, den 16. Mai 2017

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Oberer Rhin/Temnitz“**

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23. Mai 2011 (ABl. S. 1381), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 19. März 2014 (ABl. S. 607), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 werden im ersten Anstrich die Wörter „am kleinen Wummsee“ gestrichen und im zweiten Anstrich die Wörter „Hasselfelder Rhin“ durch die Wörter „Altlauf Rhin“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:
Alt Ruppin, den 10. Mai 2017

Erhard Hinz
Verbandsvorsteher

Holger Lettow
Geschäftsführer

**Errichtung der
„Familie Werner und Anita Otto Stiftung“**

Bekanntmachung des
Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. Mai 2017

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Familie Werner und Anita Otto Stiftung“ mit Sitz in Wandlitz OT Stolzenhagen als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. Mai 2017 erteilt.

**Bestimmung über die Stelle zur Führung
der Geschäfte des Landesschiedsamtes für die
zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 15. Mai 2017

Auf Grund der Verordnung über die Schiedsämter für die vertragsärztliche (vertragszahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtverordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird bestimmt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die Geschäfte des Landesschiedsamtes für die zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker im Land Brandenburg bei der Regionalvertretung Berlin und Brandenburg des BKK Landesverbandes Mitte, Mohrenstraße 59 - 60, 10117 Berlin, geführt werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der
mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage
in 15806 Schöneiche**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Mai 2017

Die Firma Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB), Tschudistraße 3 in 14476 Potsdam OT Neu Fahrland beantragt gemäß § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ihre mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage, auf dem Grundstück Am Galluner Kanal in 15806 Schöneiche wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der Anlage
zur Herstellung von Biodiesel in 16866 Kyritz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Mai 2017

Die Firma Bioeton Deutschland GmbH, Pritzwalker Straße 18 in 16866 Kyritz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Pritzwalker Straße 18 in 16866 Kyritz in der Gemarkung Kyritz, Flur 2, Flurstück 666 die Anlage zur Herstellung von Biodiesel wesentlich zu ändern (Errichtung und Betrieb eines Rohstofftanklagers).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.1.2 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 4.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Umschlaganlage für Abfälle im Container-Terminal in 01986 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Mai 2017

Der mit Bekanntmachung vom 8. März 2017 (ABl. S. 246) angezeigte Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Justus-von-Liebig-Str. 29 in 01987 Schwarzheide **am 07.06.2017 um 10 Uhr** im Bürgersaal des Bürgerhauses Schwarzheide, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide **wird abgesagt.**

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam
Vom 12. Mai 2017

Der Antragsteller plant in der Landeshauptstadt Potsdam, Gemarkung Kartzow, Flur 6, Flurstück 22 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 8,0265 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10. Februar 2017, Az.: LFB 15.02-7020-6/03/16/Kar durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93 a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

§ 2

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2017

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Vom 27. April 2017

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 27. April 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 4

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	549.800,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	791.100,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	550.800,00 EUR
Auszahlungen auf	637.100,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	545.800,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	632.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	50.000,00 €
und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	50.000,00 €

festgesetzt.

4. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nummer 2 und 3 ausgeschlossen und werden vom Planungsstellenleiter genehmigt.

5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nummer 2 und 3 erfolgen.

Teltow, den 27.04.2017

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg**Ausschreibung
der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)****- Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten
für DAB+ in Berlin und Brandenburg -**

Vom 16. Mai 2017

Hiermit gibt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) gemäß § 5 Absatz 3, § 21 Absatz 1, § 32 Absatz 2, §§ 32a, 33 des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) bekannt, dass in Berlin sowie in Brandenburg Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung von 24-stündigen Programmäquivalenten für private Hörfunkprogramme in digitaler Technik (DAB+) zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen:

I. Technische Übertragungskapazität

Für den Ballungsraum Berlin steht eine DAB+-Bedeckung für die Übertragung von 24-stündigen Programmäquivalenten zur Verfügung. In Abhängigkeit der Bewerberlage stellt die mabb für das Land Brandenburg inklusive dem Ballungsraum Berlin eine weitere DAB+-Bedeckung für die Übertragung von 24-stündigen Programmäquivalenten zur Verfügung. Insgesamt umfassen die Übertragungskapazitäten 864 Capacity Units (CU) pro Multiplex für private Hörfunkprogramme.

II. Zuweisung

1. Die Ausschreibung richtet sich an private Veranstalter, die ein 24-stündiges Hörfunkprogramm verbreiten wollen.
2. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien gemäß § 5 Absatz 3, § 21 Absatz 1, § 32 Absatz 2, §§ 32a, 33 MStV erforderlich sind.
3. Die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms an einen privaten Veranstalter setzt das Vorliegen einer Zulassung voraus. Diese kann erforderlichenfalls mit dem Antrag auf Zuweisung der in Rede stehenden DAB+-Übertragungskapazitäten beantragt werden. Informationen

zum Verfahren der mabb für die Zulassung von Rundfunkprogrammen können im Internet unter www.mabb.de abgerufen werden.

4. Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als DAB+-Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, wirkt die mabb nach § 32 Absatz 3 MStV zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die mabb eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der in § 33 MStV enthaltenen Auswahlkriterien hinsichtlich der Zuweisung der Übertragungskapazitäten.
5. Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens sieben Jahre ist zulässig.
6. Hiermit gibt die mabb ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.
 - 6.1 Die Anträge sind zu richten an die Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin.

Die Antragsfrist endet am **Freitag, 23. Juni 2017, 14 Uhr** (Ausschlussfrist).
 - 6.2 Die Anträge sind schriftlich und in elektronischer Form (PDF) bei der mabb einzureichen.
7. Mit dieser Ausschreibung übernimmt die mabb keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur für DAB+ oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
8. Für die Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.
9. Antragsteller haben sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden zu erklären.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. Juli 2017, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 330** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schmerkendorf	5	178	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Lieben- werdaer Str. 8	2.000 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus mit Wohnhausanbau und überdachtem Eingangsbereich sowie Nebengebäude und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.11.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 36.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 52/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. Juli 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der $\frac{1}{2}$ **Miteigentumsanteil** des im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 509** eingetragenen Grundstücks, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hohenleipisch	1	318/5	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Ackerland	5.299 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Bj. ca. 1975) und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.09.2016.

Der Verkehrswert des $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteils wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 54.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 11/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 20. Juli 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 131** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedersdorf, Flur 3, Flurstück 47, Größe: 64.253 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Friedersdorf, Flur 3, Flurstück 37, Größe: 15.911 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3, Flur 3 Flurstück 47: 133.400,00 EUR

lfd. Nr. 4, Flur 3 Flurstück 37: 11.000,00 EUR

gesamt: 144.400,00 EUR

Postanschrift: Tuchebander Weg 4, 15306 Vierlinden/OT Friedersdorf
 Bebauung: lfd. Nr. 3: Wohnhaus und Nebengebäuden
 lfd. Nr. 4: unbebaut
 Geschäfts-Nr.: 3 K 50/16

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Potsdam

GR 376 - 12.05.2017 - Eheleute Katrin Steinmann-Gröschel geb. Gröschel und Ralf Steinmann. Durch notariellen Ehevertrag vom 23.09.2014 ist Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Bernd Moßdorf**, Dienstaussweis-Nr. **061/387**, ausgestellt am 21.01.2014, Gültigkeitsvermerk bis zum 19.01.2019, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Gerlinde Bröcker**, Dienstaussweisnummer **202162**, Kartennummer **0709**, Farbe grau, ausgestellt am 18.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Anke Bluhm**, Dienstaussweisnummer **009954**, Kartennummer **0042**, Farbe gelb, ausgestellt am 19.05.2011 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Stephan George**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeswaldoberförsterei Peitz, Dienstaussweisnummer **209396**, gültig bis 30.01.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.